

Mitteilung des Senats vom 2. November 1999**Gesetz über den Eigenbetrieb Performa Nord — Personal, Finanzen, Organisation, Management — , Eigenbetrieb des Landes Bremen**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) als Anlage den Entwurf eines Gesetzes nebst Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Auf Grundlage des Beschlusses des Senats vom 7. Juli 1999 sollen Teilbereiche der ehemaligen Senatskommission für das Personalwesen, die Landeshauptkasse, die Landeskassen und der beim Senator für Finanzen liegende Aufgabenbereich Haftpflichtangelegenheiten in einen selbständig wirtschaftenden Eigenbetrieb des Landes Bremen überführt werden. Nach § 29 a des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) in der Neufassung vom 6. Juli 1992 (Brem.GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 176), ist hierfür ein entsprechendes Gesetz zu erlassen.

Ein wesentliches Element der Verwaltungsreform ist die Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung. Das gilt auch für die personalrechtlichen Entscheidungsbefugnisse, die bisher zentral bei der Senatskommission für das Personalwesen (SKP) lagen. Durch die Änderung des Artikels 118 der Landesverfassung besteht jetzt die Möglichkeit und durch die Auflösung der SKP die Notwendigkeit, die personalrechtliche Verantwortung auf die Ressorts und Dienststellen zu delegieren. Der Senat hat dazu entsprechende Beschlüsse gefasst. Gleichwohl ist es im Sinne einer einheitlichen Verwaltungspraxis und aus wirtschaftlichen Gründen geboten, die Durchführungs- und Vollzugsaufgaben im Personalbereich zentral wahrzunehmen. Das gilt auch für bestimmte damit im Zusammenhang stehende Entscheidungsbefugnisse.

Durch die Gründung des Eigenbetriebes werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass einerseits die Durchführungs- und Vollzugsaufgaben einschließlich der dafür notwendigen Entscheidungen im Personalbereich einer zentralen Organisation zugeordnet werden können, andererseits durch die Erfordernisse der kaufmännischen Wirtschaftsführung die dafür erforderlichen Aufwendungen transparent werden.

Da die Landeshauptkasse durch die geplante Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in der gesamten bremischen Verwaltung parallel zur Kameralistik vor vergleichbaren Veränderungen steht wie die ehemalige SKP im Personalbereich und beide Organisationen ohnehin enge Bezüge zueinander haben, zugleich aber auch erzielbarer Synergieeffekte wegen, lag es nahe, die Kassenbereiche in den Eigenbetrieb mit aufzunehmen.

Unter dem Gesichtspunkt der Trennung von Steuerungs- und Durchführungsaufgaben und zur Ergänzung des Leistungsangebots wurden auch die bisher vom Senator für Finanzen wahrgenommenen Haftpflichtangelegenheiten dem Eigenbetrieb zugeordnet.

Im Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden sind die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Eigenbetriebe zu führen sind, geregelt. Soweit das Gesetz Regelungsspielraum vorsieht, wurde dieser im Sinne einer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung durch den Eigenbetrieb ausgenutzt.

Für die Führung von Eigenbetrieben gelten ferner die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die Bestimmungen des für den Eigenbetrieb zu erlassenden Gesetzes (vgl. § 2 Abs. 2 BremEBG).

Unter dem Aspekt der Klarheit und Verständlichkeit wurden einzelne Rechtsvorschriften des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden in den Gesetzestext des BremPerformaG übernommen.

Die Festlegung der Höhe des Stammkapitals in § 1 Absatz 4 des Gesetzentwurfes wird der Bremischen Bürgerschaft bis zur Beratung nachgereicht.

Gesetz über den Eigenbetrieb Performa Nord
— Personal, Finanzen, Organisation, Management —
Eigenbetrieb des Landes Bremen (BremPerformaG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1

Organisation und Verwaltung

- § 1 Rechtsform, Name, Stammkapital
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Rechtsstellung der Bediensteten
- § 4 Betriebsleitung
- § 5 Aufgaben der Betriebsleitung
- § 6 Aufsicht
- § 7 Betriebsausschuss
- § 8 Festsetzung spezieller Entgelte
- § 9 Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Abschnitt 2

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- § 10 Sondervermögen
- § 11 Entscheidung über Lieferungen und Leistungen
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Zwischenberichte
- § 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

- § 15 Übergang der Aufgaben
- § 16 Überleitung des Personals
- § 17 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Organisation und Verwaltung

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird ein Eigenbetrieb für Personal-, Finanz-, Versicherungs- und Verwaltungsdienstleistungen errichtet. Er ist eine nicht rechtsfähige wirtschaftende Einrichtung des Landes Bremen und bildet ein Sondervermögen mit selbständiger Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Performa Nord — Personal, Finanzen, Organisation, Management —, Eigenbetrieb des Landes Bremen. Der Name kann im Geschäftsverkehr durch klarstellende Zusätze ergänzt werden.

(3) Für den Eigenbetrieb gelten die §§ 3 bis 28 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

(4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt Deutsche Mark.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Der Eigenbetrieb hat das Ziel, die Dienststellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Erbringung von Personal-, Finanz-, Versicherungs- und Verwaltungsdienstleistungen zu unterstützen.

(2) Dem Eigenbetrieb obliegen für die Bediensteten und Versorgungsempfänger des Landes und der Stadtgemeinde Bremen die Durchführung und der Vollzug der Entscheidungen insbesondere in den Bereichen Besoldung, Vergütung, Löhne, Versorgung, Zusatzversorgung, Beihilfen, Freie Heilfürsorge und Kindergeld sowie bei der Abrechnung der Bezüge und der Festsetzung von sozialen Leistungen und Nebenleistungen. Im Umfang der ihm vom Senat nach Art. 118 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen übertragenen Befugnisse trifft er auch die Entscheidungen. Der Eigenbetrieb nimmt als Landeshauptkasse die dieser und den Landeskassen übertragenen Aufgaben wahr. Er entscheidet über Grundsatzfragen der Beschaffung nach der geltenden Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und über die gegen das Land und die Stadtgemeinde Bremen geltend gemachten Haftpflichtansprüche und wickelt diese ab. Der Eigenbetrieb ist zentrale Beschaffungsstelle im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben.

(3) Der Eigenbetrieb bietet folgende Dienstleistungen an:

1. Bearbeitung von allgemeinen Personalangelegenheiten im Auftrag,
2. Durchführung des kameralen und kaufmännischen Rechnungswesens,
3. Haftpflicht- und Kaskodeckungsschutz über kommunale Schadensausgleiche,
4. Durchführung von Beschaffungen.

Der Eigenbetrieb erbringt seine Dienstleistungen auf Grund von Vereinbarungen mit den Dienststellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

(4) Der Eigenbetrieb kooperiert mit örtlichen und überörtlichen Einrichtungen und Unternehmen. Er kann Aufgaben außerhalb des Landes und der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen des Betriebszwecks wahrnehmen.

(5) Dem Eigenbetrieb können vom Senat zusätzliche Aufgaben übertragen werden.

§ 3

Rechtsstellung der Bediensteten

Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Beamten stehen im Dienste der Freien Hansestadt Bremen.

§ 4

Betriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb wird von einem Geschäftsführer (Betriebsleitung) geleitet.

(2) Zur Vertretung werden für die Geschäftsbereiche des Eigenbetriebes stellvertretende Geschäftsführer bestellt. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(3) Der Geschäftsführer wird vom Senator für Finanzen für die Dauer von jeweils höchstens sechs Jahren bestellt. Der Senator für Finanzen kann die Betriebsleitung vor Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode aus wichtigem Grund abberufen. Als wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben anzusehen.

(4) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb in außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Betriebsleitung kann Betriebsangehörige in bestimmtem Umfang allgemein oder im Einzelfall mit ihrer Vertretung in außergerichtlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes beauftragen.

§ 5

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung. Dazu gehört die selbständige und eigenverantwortliche Abwicklung aller Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung notwendig sind, insbesondere

1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeiter und Angestellten, Ernennung, Beförderung, Entlassung, Eintritt und Versetzung in den Ruhestand der Beamten sowie deren sonstige Personalangelegenheiten im Umfang der vom Senat übertragenen Befugnisse, soweit nicht das Arbeitsverhältnis der Betriebsleitung berührt ist;
2. Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit des Eigenbetriebes einschließlich der Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
3. Durchführung von Geschäften, insbesondere der Abschluss von Verträgen, die Beschaffung von Verbrauchs- sowie Investitionsgütern;
4. Abschluss von Kontrakten mit dem Senator für Finanzen;
5. Abschluss von Vereinbarungen über die vom Eigenbetrieb zu erbringenden Leistungen;
6. Planung und Organisation des Eigenbetriebes.

(2) Die Betriebsleitung bereitet dem Senator für Finanzen die Beschlussvorlagen für den Betriebsausschuss vor.

§ 6

Aufsicht

(1) Der Senator für Finanzen führt die Aufsicht über den Eigenbetrieb. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben.

(2) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 unterliegt der Eigenbetrieb der Fachaufsicht des Senators für Finanzen. Bundesrechtlich geregelte Aufsichtsbefugnisse bleiben unberührt.

(3) Der Senator für Finanzen

1. legt die näheren Aufgaben und die Grundsätze der Organisation des Eigenbetriebes fest,
2. beauftragt den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss,
3. legt nach Prüfung gemäß § 27 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden dem Betriebsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.

(4) Der Zustimmung des Senators für Finanzen bedürfen

1. der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von wichtigen Verträgen,
2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen.

§ 7

Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss führt den Namen Betriebsausschuss Performa Nord — Personal, Finanzen, Organisation, Management —, Eigenbetrieb des Landes Bremen.

(2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Von dieser Regelung kann nur aus wichtigem Grund abgewichen

werden. Die Betriebsleitung hat das Recht, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Stellungnahme abzugeben.

(3) Der Betriebsausschuss berät und beschließt über

1. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung sowie alle ihr Anstellungsverhältnis berührenden Angelegenheiten,
2. die zwischen dem Senator für Finanzen und der Betriebsleitung zu vereinbarenden Kontrakte,
3. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
4. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Betriebsleitung,
6. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
7. die Festsetzung von Entgelten, soweit nicht durch § 8 etwas anderes bestimmt ist.

§ 8

Festsetzung spezieller Entgelte

Die Festsetzung der Entgelte für Lieferungen und Leistungen sowie der Entgelte für die Mitbenutzung von Betriebsvermögen obliegt der Betriebsleitung.

§ 9

Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 2 und in seinen eigenen Personalangelegenheiten vertritt der Eigenbetrieb in gerichtlichen Verfahren die Freie Hansestadt Bremen. Im Übrigen obliegt die gerichtliche Vertretung des Eigenbetriebes dem Senator für Finanzen oder der sonst zuständigen Stelle.

Abschnitt 2

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10

Sondervermögen

(1) Zum Sondervermögen gehören Einrichtungen, die auf Dauer dem Eigenbetrieb dienen und die nicht getrennt vom Eigenbetrieb geführt werden.

(2) Der Eigenbetrieb ist zur Erhaltung des Sondervermögens und zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung verpflichtet. Er hat hierfür angemessene Rücklagen zu bilden.

§ 11

Entscheidung über Lieferungen und Leistungen

(1) Die Betriebsleitung entscheidet nach Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten eigenverantwortlich, ob der Eigenbetrieb Lieferungen und Leistungen von Dienststellen der bremischen Verwaltung oder von anderen in Anspruch nimmt. Dazu gehört auch die Entscheidung über die An- und Abmietung von Gebäuden und Räumen.

(2) Will der Eigenbetrieb von einer Dienststelle der bremischen Verwaltung Lieferungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, so kann die Dienststelle dies, soweit es nach Art, Umfang oder Dauer der Lieferungen oder Leistungen erforderlich ist, vom Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung abhängig machen, in der insbesondere Leistungsumfang, Entgelt und Dauer der Inanspruchnahme zu regeln sind.

(3) Der Eigenbetrieb kann zur Erbringung von Dienstleistungen Dritte beauftragen.

§ 12

Wirtschaftsplan

(1) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vom Senator für Finanzen dem Betriebsausschuss zuzuleiten. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig zu beschließen,

dass er der Bürgerschaft in Verbindung mit dem jeweiligen Entwurf des Haushaltsplanes der Freien Hansestadt Bremen zur Kenntnisnahme zugeleitet werden kann. Entsprechendes gilt für Änderungen des Wirtschaftsplanes.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Bei Vorhaben, die nachweislich eng zusammenhängen, kann im Wirtschaftsplan die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt werden; darüber hinaus kann in besonderen Fällen der Senator für Finanzen die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklären.

(3) Im Vermögensplan sind Regelungen darüber zu treffen, inwieweit Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen. Ausgabenansätze für Einzelvorhaben unter 100.000 Deutsche Mark können im Vermögensplan zusammengefasst veranschlagt werden.

(4) Mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes hat die Betriebsleitung einen fünfjährigen jährlich fortzuschreibenden Finanzplanentwurf vorzulegen.

§ 13

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Senator für Finanzen sowie den Betriebsausschuss vierteljährlich jeweils zum Quartalsabschluss schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes und der Stellenbesetzungen zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, über die Mindestanforderungen Richtlinien zu erlassen.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

(2) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss hat der Eigenbetrieb einen Lagebericht aufzustellen sowie eine Erfolgsübersicht aufzustellen.

(3) Der Senator für Finanzen hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und die Ergebnisse der Kostenrechnung zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

§ 15

Übergang von Aufgaben

(1) Die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Eigenbetrieb über, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Den Zeitpunkt, zu dem die Aufgaben der Landeskassen auf den Eigenbetrieb übergehen, bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 16

Überleitung des Personals

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Bediensteten der Senatskommission für das Personalwesen, der Landeshauptkasse und diejenigen, die beim Senator für Finanzen mit Aufgaben des Haftpflichtschadensausgleichs befasst sind, Bedienstete des Eigenbetriebes.

(2) Der Zeitpunkt, von dem ab die Bediensteten der Landeskassen auf den Eigenbetrieb übergeleitet sind, ist in der Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 2 zu bestimmen.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Begründung zum Gesetz über den Eigenbetrieb Performa Nord — Personal, Finanzen, Organisation, Management —, Eigenbetrieb des Landes Bremen

Allgemeines

Auf Grundlage des Beschlusses des Senats vom 7. Juli 1999 sollen Teilbereiche der ehemaligen Senatskommission für das Personalwesen, die Landeshauptkasse, die Landeskassen und der beim Senator für Finanzen liegende Aufgabenbereich Haftpflichtangelegenheiten in einen selbständig wirtschaftenden Eigenbetrieb des Landes Bremen überführt werden. Nach § 29 a des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) in der Neufassung vom 6. Juli 1992 (Brem.GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 176), ist hierfür ein entsprechendes Gesetz zu erlassen.

Ein wesentliches Element der Verwaltungsreform ist die Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung. Das gilt auch für die personalrechtlichen Entscheidungsbefugnisse, die bisher zentral bei der Senatskommission für das Personalwesen (SKP) lagen. Durch die Änderung des Artikels 118 der Landesverfassung besteht jetzt die Möglichkeit und durch die Auflösung der SKP die Notwendigkeit, die personalrechtliche Verantwortung auf die Ressorts und Dienststellen zu delegieren. Der Senat hat dazu entsprechende Beschlüsse gefasst. Gleichwohl ist es im Sinne einer einheitlichen Verwaltungspraxis und aus wirtschaftlichen Gründen geboten, die Durchführungs- und Vollzugsaufgaben im Personalbereich zentral wahrzunehmen. Das gilt auch für bestimmte damit im Zusammenhang stehende Entscheidungsbefugnisse.

Durch die Gründung des Eigenbetriebes werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass einerseits die Durchführungs- und Vollzugsaufgaben einschließlich der dafür notwendigen Entscheidungen im Personalbereich einer zentralen Organisation zugeordnet werden können, andererseits durch die Erfordernisse der kaufmännischen Wirtschaftsführung die dafür erforderlichen Aufwendungen transparent werden.

Da die Landeshauptkasse durch die geplante Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in der gesamten bremischen Verwaltung parallel zur Kameralistik vor vergleichbaren Veränderungen steht wie die ehemalige SKP im Personalbereich und beide Organisationen ohnehin enge Bezüge zueinander haben, zugleich aber auch erzielbarer Synergieeffekte wegen, lag es nahe, die Kassenbereiche in den Eigenbetrieb mit aufzunehmen. Unter dem Gesichtspunkt der Trennung von Steuerungs- und Durchführungsaufgaben und zur Ergänzung des Leistungsangebots wurden auch die bisher vom Senator für Finanzen wahrgenommenen Haftpflichtangelegenheiten dem Eigenbetrieb zugeordnet.

Im Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden sind die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Eigenbetriebe zu führen sind, geregelt. Soweit das Gesetz Regelungsspielraum vorsieht, wurde dieser im Sinne einer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung durch den Eigenbetrieb ausgenutzt.

Für die Führung von Eigenbetrieben gelten ferner die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die Bestimmungen des für den Eigenbetrieb zu erlassenden Gesetzes (vgl. § 2 Abs. 2 BremEBG).

Unter dem Aspekt der Klarheit und Verständlichkeit wurden einzelne Rechtsvorschriften des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden in den Gesetzestext der Performa Nord -Personal, Finanzen, Organisation, Management -, Eigenbetrieb des Landes Bremen übernommen.

Im Einzelnen:

Abschnitt 1

Organisation und Verwaltung

Zu § 1 Rechtsform, Name, Stammkapital

§ 1 Abs. 1 nimmt direkten Bezug auf die rechtlichen Vorschriften der §§ 29 a, 29 b BremEBG.

Durch die Bestimmungen in § 1 Abs. 1 erhält der Eigenbetrieb einen organisatorisch und wirtschaftlich selbständigen Status, ohne in rechtlicher Hinsicht selbst-

ständig zu werden. Der Eigenbetrieb bleibt damit in die staatliche Organisation der Freien Hansestadt Bremen eingebettet. Im Rahmen seines durch Gesetz definierten Aufgabenbereichs handelt der Eigenbetrieb jedoch mit unmittelbarer Wirkung für und gegen das Land. Die Aufsicht über den Eigenbetrieb obliegt dem zuständigen Mitglied des Senats (vgl. § 8 BremEBG).

Die Notwendigkeit der Regelung in § 1 Abs. 2 ergibt sich nach § 3 Abs. 2 BremEBG. Danach ist der Name des Eigenbetriebes durch Gesetz zu bestimmen. Aus dem Namen des Eigenbetriebes muss das Land als Rechtsträger und die Rechtsform als Eigenbetrieb erkennbar sein. Insbesondere für den Bereich der Landeshauptkasse ist es dem Eigenbetrieb gestattet, im Geschäftsverkehr klarstellende Zusätze zu verwenden.

§ 1 Abs. 3 ist eine ausdrückliche Klarstellung über das Verhältnis dieses Gesetzes zu dem BremEBG. Die Rahmenbedingungen des BremEBG sollen nur dann keine Geltung haben, wenn durch das BremPerformaG explizit andere Regelungen vorgenommen werden.

Absatz 4 konkretisiert § 9 Abs. 2 BremEBG, wonach der Eigenbetrieb mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten ist. Die Höhe des Stammkapitals entspricht mindestens dem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bewerteten Zeitwert, den die Anlagen des Eigenbetriebes haben. Dabei handelt es sich um die vorhandenen Sacheinlagen des Landes in den Eigenbetrieb. Die Bewertung ist von der vom Senator für Finanzen beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fides vorgenommen worden.

Zu § 2 Zielsetzung und Aufgaben

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes beschreibt die Ziele der Freien Hansestadt Bremen für ihren Eigenbetrieb.

Die Pflichtaufgaben des Eigenbetriebes sind in § 2 Abs. 2 beschrieben. Hinsichtlich der Durchführungs- und Vollzugsaufgaben im Personalbereich obliegt dem Eigenbetrieb nicht nur die Leistungserbringung. Die Dienststellen, Sonderhaushalte und Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sind insoweit auch zur Inanspruchnahme des Eigenbetriebes verpflichtet.

Soweit im Zusammenhang mit den Durchführungs- und Vollzugsaufgaben im Personalbereich auch Entscheidungen zu treffen sind, liegt es beim Senat, diese Befugnis auf den Eigenbetrieb zu übertragen.

Die Haftpflichtansprüche werden deckungsschutzrechtlich im Eigenbetrieb abgewickelt. Die bisherige sachliche Zuständigkeit bleibt unberührt. Im Rahmen der freiwilligen Aufgabenübertragung ist die umfassende Abwicklung der Schadensersatzansprüche im Eigenbetrieb möglich.

Die Aufgaben und Befugnisse der Landeshauptkasse und der übrigen Landeskasernen sind in der Landeshausordnung und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften beschrieben. Daran ändert sich durch dieses Gesetz nichts. § 2 Abs. 2 Satz 5 bezieht sich auf die zentrale Beschaffungsstelle für Bürobedarf und ADV-Zubehör. Der Eigenbetrieb ist zentrale Beschaffungsstelle. Der Aufgabenumfang regelt sich nach den Beschlüssen des Senats.

§ 2 Abs. 3 gibt dem Eigenbetrieb über sein Pflichtangebot hinaus die Möglichkeit, weitere Dienstleistungen anzubieten. Aufgaben und Umfang werden durch Senatsbeschluss festgelegt.

§ 2 Abs. 4 dieses Gesetzes formuliert den Aspekt der Kooperation mit örtlichen und überörtlichen Einrichtungen und Unternehmen. Soweit es dem Betriebszweck nicht entgegensteht, soll der Eigenbetrieb gegen Kostenerstattung auch Aufgaben für andere Rechtspersonen außerhalb des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wahrnehmen können.

§ 2 Abs. 5 ermöglicht die Erweiterung des Aufgabenspektrums des Eigenbetriebes durch Senatsentscheidung.

Zu § 3 Rechtsstellung der Bediensteten

Die Regelung wurde aus dem BremEBG in das Gesetz übernommen und dient der Klarstellung, dass die Beschäftigten des Eigenbetriebes hinsichtlich der Rechtsstellung zu ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn auch künftig der Freien Hansestadt Bremen angehören.

Zu § 4 Betriebsleitung und Vertretung

Gemäß § 4 BremEBG ist durch Gesetz zu regeln, wie die Betriebsleitung des Eigenbetriebes organisiert werden soll. Die Zahl der Mitglieder der Betriebsleitung soll drei nicht übersteigen (§ 4 Abs. 2 BremEBG).

Nach § 4 Abs. 1 besteht die Betriebsleitung aus einem Geschäftsführer, der nach Absatz 2 im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung jeweils von den Leitern der einzelnen Geschäftsbereiche vertreten wird. Die Vertretung in allgemeinen Angelegenheiten ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

Über die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung berät und beschließt zunächst der Betriebsausschuss (§ 7 BremEBG). Nach § 4 Abs. 3 erfolgt die Bestellung der Betriebsleitung zeitlich befristet auf sechs Jahre durch den Senator für Finanzen. Dies folgt dem § 29 Abs. 2 Nr. 1 BremEBG. Dem zuständigen Mitglied des Senats wird — allerdings nur aus wichtigem Grund — die Möglichkeit zur vorzeitigen Abberufung der Betriebsleitung eingeräumt.

Um die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Betriebsleitung zu stärken und ihr fachliches und wirtschaftliches Handeln abzusichern, wird die Stellung der Betriebsleitung gegenüber dem Senator für Finanzen durch die Erschwerung der Abberufungsmöglichkeit der Betriebsleitung gestärkt. Die vorzeitige Abberufung der Betriebsleitung ist deshalb nur aus wichtigem Grund möglich. Es konnte bei der Möglichkeit der vorzeitigen Abberufung nur auf die Generalklausel des „wichtigen Grundes“ abgestellt werden, die in § 4 Abs. 3 Satz 3 in Anlehnung an ähnliche Regelungen in § 117 HGB und in § 38 Abs. 2 GmbH-Gesetz konkretisiert wird, da eine konkretere Normierung die vielgestaltigen Möglichkeiten einer verantwortungslosen Ausnutzung der eigenständigen und weitgehend eigenverantwortlichen Stellung der Betriebsleitung nicht hätte erfassen können.

§ 4 Abs. 4 knüpft an die Regelung des § 5 BremEBG an, wonach die Betriebsleitung die Freie Hansestadt Bremen außergerichtlich in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt. Unter Berücksichtigung spezieller Sachfragen ist es jedoch sinnvoll und notwendig, dass die Betriebsleitung Betriebsangehörige in bestimmten Fragen mit der Vertretung beauftragen bzw. bevollmächtigen kann. Die grundsätzliche Verantwortung der Betriebsleitung für alle Belange des Eigenbetriebes wird dadurch nicht berührt.

Die Vertretungsbefugnis in gerichtlichen Verfahren regelt § 9 des Gesetzes.

Zu § 5 Aufgaben der Betriebsleitung

Nach § 5 Abs. 1 BremEBG leitet die Betriebsleitung den Eigenbetrieb selbständig und unter eigener Verantwortung, soweit nicht im bremischen Eigenbetriebsgesetz oder in anderen gesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Im Gesetz können nähere Bestimmungen zum Aufgabenumfang der Betriebsleitung getroffen werden (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 BremEBG).

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird der Möglichkeit Rechnung getragen, dass der Senat seine Befugnisse aus Artikel 118 der Landesverfassung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes überträgt. Eine Einschränkung ergibt sich entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 2 BremEBG: Bei der Aufstellung der Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan muss hinsichtlich der Bewertung das Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde hergestellt werden.

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird der Betriebsleitung die Verantwortung für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes übertragen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 gibt der Betriebsleitung die Möglichkeit, die für den laufenden Geschäftsbetrieb notwendigen Verträge abzuschließen, insbesondere Beschaffungen durchzuführen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 geht davon aus, dass für zentrale Aufgaben des Eigenbetriebes der Senator für Finanzen als „ideeller Gesamtauftraggeber“ für die Bedarfsträger aus der bremischen Verwaltung auftritt und Leistung und Gegenleistung sowie wesentliche Entwicklungsziele in einem Kontrakt festgelegt werden. Diese Vorgehensweise kommt grundsätzlich für die in § 2 Abs. 2 genannten Pflichtaufgaben in Betracht, soweit wegen der verursachungsgerechten Zuordnung von Kosten nicht Vereinbarungen auf Ressort- oder Dienststellenebene geschlossen werden sollten.

§ 5 Abs. 1 Nr. 5 regelt die Zuständigkeit der Betriebsleitung auch für die nach § 2 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 abzuschließenden Vereinbarungen. Die Zuständigkeits-

regelung gilt auch für den Fall, dass hinsichtlich der Pflichtaufgaben Vereinbarungen geschlossen werden sollen (siehe zu § 5 Abs. 1 Nr. 4).

In § 5 Abs. 1 Nr. 6 wird die Zuständigkeit der Betriebsleitung hinsichtlich Planung und Organisation des Eigenbetriebes geregelt.

§ 5 Abs. 2 dient der Klarstellung, dass in den Angelegenheiten, mit denen der Betriebsausschuss zu befassen ist, die Betriebsleitung die Beschlüsse vorbereitet.

Zu § 6 Aufsicht

Gemäß § 8 Abs. 1 BremEBG übt das für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebes zuständige Mitglied des Senats die Aufsicht über den Eigenbetrieb aus. Das Nähere ist durch Gesetz zu regeln. Die Aufsicht obliegt damit dem Senator für Finanzen.

Aufsicht i. S. des § 6 Abs. 1 Satz 1 ist Rechtsaufsicht und — mit den Maßgaben von Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 2 Satz 3 BremEBG — auch Fachaufsicht.

§ 6 Abs. 2 stellt darüber hinaus klar, dass der Eigenbetrieb, soweit ihm vom Senat Entscheidungsbefugnisse über nicht zum Eigenbetrieb gehörendes Personal übertragen wurde, der uneingeschränkten Fachaufsicht durch den Senator für Finanzen unterliegt. Bundesrechtliche Regelungen (z. B. zu den Familienkassen) bleiben davon unberührt.

Gemäß § 8 Abs. 1 BremEBG sind nähere Regelungen zur Wahrnehmung der Aufsicht im Gesetz zu treffen.

§ 6 Abs. 3 dieses Gesetzes legt die Kernbereiche fest, die ausschließlich der Zuständigkeit der senatorischen Behörde vorbehalten bleiben müssen. Die Auswahl des Abschlussprüfers erfolgt entsprechend den Bestimmungen der LHO in Abstimmung mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

§ 6 Abs. 4 auferlegt dem Eigenbetrieb in einer Reihe einzeln aufgeführter Angelegenheiten ein Zustimmungserfordernis durch den Senator für Finanzen. Hierdurch erhält die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, ihrer Aufsichtsverpflichtung tatsächlich nachzukommen.

Zu § 7 Betriebsausschuss

Gemäß § 6 Abs. 1 BremEBG ist für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss zu bilden.

Nach § 5 Abs. 4 BremEBG ist die Teilnahme der Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses durch Gesetz zu regeln. Durch § 7 Abs. 2 wird festgelegt, dass die Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses zu beteiligen ist. Die Sätze 2 und 3 regeln den Umfang und Einschränkungen der Beteiligungsbefugnis.

§ 7 Abs. 3 entspricht weitgehend dem § 7 Abs. 1 BremEBG. Die dort aufgeführten Angelegenheiten sind unverändert übernommen worden. Die Nr. 2 wurde zusätzlich aufgenommen. Unter Nr. 5 wurde klargestellt, dass mit der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Gewinnverwendung zu beschließen ist.

Zu § 8 Festsetzung spezieller Entgelte

§ 8 ergänzt § 7 Abs. 3 Nr. 7. Grundsätzlich werden Entgelte des Eigenbetriebes in einem Verzeichnis festgelegt, das der Beratung und Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegt. Außerhalb der dort geregelten Tatbestände gibt es jedoch Bereiche, vor allem bei Auftragsmaßnahmen, die eine generelle Festsetzung von Entgelten nicht möglich machen und bei denen die Betriebsleitung die Möglichkeit haben muss, Preise unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten maßnahmebezogen zu kalkulieren und kurzfristig festzulegen.

Zu § 9 Vertretung in gerichtlichen Fällen

Der Eigenbetrieb ist keine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Rechtsstreitigkeiten aus seinem Zuständigkeitsbereich sind deshalb solche des Landes oder Stadtgemeinde, die durch den Senat nach außen vertreten werden. Welchem Senatsmitglied die Vertretung und Beratung des Eigenbetriebes in rechtlichen Angelegenheiten obliegt, bestimmt der Senat nach Artikel 120 der Landesverfassung mit der von ihm zu beschließenden Geschäftsverteilung.

Soweit der Eigenbetrieb Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten erhält, wird er auch zur Vertretung des Dienstherrn und Arbeitgebers vor Gericht berufen sein. Die Formulierung in § 9 nimmt darauf Rücksicht.

Abschnitt 2

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Zu § 10 Sondervermögen

Gemäß § 9 BremEBG ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen zu verwalten und nachzuweisen. Absatz 1 dient der Klarstellung über den Umfang dieses Sondervermögens. Hierzu gehören neben den Grundstücken und Gebäuden vor allem die Ausstattungen und technischen Anlagen, mit denen der Eigenbetrieb seine Dienstleistungen erbringt.

Mit der Übertragung des Sondervermögens übernimmt der Eigenbetrieb die Verpflichtung zu seiner Erhaltung und Fortentwicklung. Diese in § 10 BremEBG enthaltene Regelung ist in Absatz 2 mit einer Ergänzung hinsichtlich der Verpflichtung des Eigenbetriebes zur Bildung von angemessenen, zweckgebundenen Rücklagen hierfür aufgenommen worden.

Zu § 11 Entscheidung über Lieferungen und Leistungen

Die Eigenverantwortung des Eigenbetriebes ist nur sichergestellt, wenn es keinen Zwang zur Nutzung von Einrichtungen oder Dienstleistungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen gibt. Bestimmend für die Entscheidung der Betriebsleitung sind ausschließlich die Qualität der Leistung und die Wirtschaftlichkeit.

§ 11 Abs. 1 Satz 2 regelt die Befugnis der Betriebsleitung, Gebäude und Räume an- und abzumieten. Diese Befugnis wird nur durch § 6 Abs. 4 eingeschränkt.

Wenn sich der Eigenbetrieb aufgrund seiner Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen dafür entschieden hat, eine Dienststelle der bremischen Verwaltung bei Lieferungen oder Leistungen in Anspruch zu nehmen, so muss dabei sichergestellt sein, dass diese Dienststelle die geforderten Leistungen längerfristig einplanen kann. § 11 Abs. 2 sieht daher schriftlich zu fixierende Leistungsvereinbarungen vor. Diese Regelung dient auch der verbindlichen Wirtschaftsplanung und -führung des Eigenbetriebes.

§ 11 Abs. 3 stellt klar, dass der Eigenbetrieb zur Erbringung von Dienstleistungen Dritte beauftragen kann. Bei Übertragung von Angelegenheiten die personenbezogene Daten betreffen sind die Bestimmungen über den Schutz von Personalakten des BremBG zu beachten.

Zu § 12 Wirtschaftsplan

§ 12 Abs. 1 stellt zusammenfassend die Aufgabenverteilung und notwendigen Beteiligungen bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes klar.

§ 12 Abs. 2 enthält Regelungen, die die notwendige Flexibilität des Eigenbetriebes bei angemessener Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermöglichen sollen. Der Grundsatz des Satzes 1, dass Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes nicht gegenseitig deckungsfähig sind, wird durch Satz 2 durchbrochen: Durch den Wirtschaftsplan kann bei sachlich eng zusammenhängenden Vorhaben die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt werden, ergänzend wird gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 7 BremEBG dem Senator für Finanzen das Recht eingeräumt, die gegenseitige Deckungsfähigkeit für Ausgaben für verschiedene Vorhaben zu erklären.

Nach § 7 Abs. 3 Nr. 6 und § 7 Abs. 1 Nr. 5 BremEBG ist es zwingend, dass der Betriebsausschuss über die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen beraten und beschließen muss. Die Regelung des Absatzes 3 Satz 1 entspricht § 15 Abs. 4 BremEBG, wonach es bei den nicht erfolggefährdenden Mehraufwendungen den Festsetzungen des Wirtschaftsplanes überlassen sein kann, endgültig festzulegen, ab welcher Schwelle die Überschreitung der ursprünglich im Vermögensplan vorgesehenen Beträge für ein Einzelvorhaben der Zustimmung durch den Betriebsausschuss bedarf. Die Beteiligungsrechte des Betriebsausschusses können damit nicht umgangen werden, da er dem Wirtschaftsplan vorher zugestimmt haben muss.

§ 12 Abs. 3 Satz 2 enthält in einer haushaltstechnischen Detailfrage die Ermächtigung der Betriebsleitung zu einem bestimmten Vorgehen.

Das Erfordernis zur Aufstellung einer Stellenübersicht ergibt sich aus § 16 BremEBG.

Zu § 13 Zwischenberichte

Nach § 20 BremEBG sind die Zwischenberichte vierteljährlich zu erstellen.

Zu § 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

§ 14 Abs. 1 entspricht § 21 BremEBG.

§ 14 Abs. 2 nimmt die Regelungsaufträge der §§ 22, 23 und 24 BremEBG auf, indem durch die Ausgestaltung der Anlagen den dortigen Erfordernissen Rechnung getragen wird.

§ 14 Abs. 3 nimmt die Vorschrift des § 25 BremEBG auf, nach der mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen ist. Die Notwendigkeit der Erstellung einer Erfolgsübersicht ergibt sich aus §§ 26, 27 BremEBG.

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

Zu § 15 Übergang von Aufgaben

Zu § 16 Überleitung des Personals

Der Aufgabenübergang und die Überleitung des Personals finden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes statt. Hinsichtlich der Landeskassen ist der Senat befugt durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt des Übergangs und der Überleitung festzulegen.

Zu § 17 Inkrafttreten

Die Umwandlung der betroffenen Dienststellen in einen Eigenbetrieb der Freien Hansestadt Bremen soll zum 1. Januar 2000 vollzogen werden. Von daher ist es erforderlich, dass das Gesetz an diesem Tag in Kraft tritt.